



**DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 07. OKTOBER 2024, NR. 259
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)**

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT, „ÖFFENTLICHER AUFTRAG, PERSONENBEZOGENE
DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“ FÜR DIE AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN DER
BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „BANKKAUFMANN/-FRAU“**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 12/2012, Artikel 20, Absätze 1 und 2, die festlegen, dass die Landesregierung für die berufsspezialisierende Lehre im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausbildungsprofile mit einer Bildungsordnung vorsehen kann und dass die entsprechende Bildungsordnung von dem/der für das Lehrlingswesen zuständigen Landesrat/Landesrätin im Einvernehmen mit den Sozialpartnern auf Landesebene oder im jeweiligen Sektor auf Landesebene festgelegt wird,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,



hat festgestellt, dass die in der Bildungsordnung (Dekret des Landesrates Nr. 19049/2018) für die berufsspezialisierenden Lehre für das Berufsprofil „Bankkaufmann/-frau“ vorgesehene formale Ausbildung durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Ecomatica Srl für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 10.211,20 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 64 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2025 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner Ecomatica Srl zu einem Gesamtbetrag 10.211,20 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur „Bankkaufmann/-frau“;

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Edit Meraner

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 259 vom 07.10.2024

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet:

Ecomatica Srl ,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann/-frau 52"

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: vom 29.01.2025 bis 11.06.2025, Vergütung: 10.211,20 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) .

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Ausbildung zum/zur Bankkaufmann/-frau zielt darauf ab, den Auszubildenden aktuelle fachliche Kompetenzen und praktische Fähigkeiten in diesem Beruf zu vermitteln. Durch die Ausbildung sollen sie einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Bereiche des Bankwesens erhalten und gleichzeitig detailliertes Fachwissen zu spezifischen Themen erwerben.

Ziel des Moduls 6 – Finanzmärkte und Portfoliomanagement - ist es, den Auszubildenden grundlegende Kenntnisse der Finanzmärkte und die wesentlichen Aspekte einer optimal qualitativ hochwertigen Beratung zu vermitteln, damit sie auf ihre eventuellen zukünftigen Aufgaben im Bereich Finanzmärkte und Portfoliomanagement vorzubereitet sind. Der Erfolg der Bildungsmaßnahme hängt maßgeblich von der Kompetenz, der Vermittlungsfähigkeit und der praxisrelevanten Erfahrung des Referenten ab.

Ecomatica Srl ist ein seit 20 Jahren tätiges Beratungs- und Schulungsunternehmen. Sie bieten nicht nur Beratung im Banken- und Unternehmenssektor, sondern auch maßgeschneiderte Ad-hoc- Schulungsprojekte für Banken und Unternehmen.

Ecomatica Srl hat eine bewährte didaktische Methode und einen Kurskatalog entwickelt, der entsprechend den Veränderungen in der Wirtschafts- und Unternehmenswelt ständig aktualisiert wird. Die Schulungsaktivitäten richten sich an Ausbildungsprofile mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus und Alter der Teilnehmer. Ecomatica Srl erfüllt die Anforderungen, um Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den geltenden Consob-Verordnungen zu vermitteln. Die von ihnen durchgeführte Ausbildung ist gezielt für die Vorbereitung der Ablegung der EIP-Prüfung strukturiert.

Der Referent, der für Ecomatica Srl die Vorlesung halten wird, hat bereits Erfahrung mit den Inhalten der Bildungsordnung, dem Ausbildungsmodus und ist mit den Abläufen und Prozessen an der Schule vertraut. Ecomatica Srl bewies Verlässlichkeit, Flexibilität und große Fachkompetenzen und erhielt gute Feedbacks durch die Teilnehmer. Diese Qualitäten machen ihn zu einem idealen Kandidaten für die Rolle des Referenten dieser Bankgruppe, da die Schule eine Veränderung im didaktischen Ablauf des Moduls 6 einführen möchte.

Die Schule möchte einen Teil des Moduls in deutscher Sprache anbieten. Das Ziel ist es, die wichtigsten Konzepte des Moduls 6 zusammenzufassen, wiederholen und zu vertiefen und in deutscher Sprache zu präsentieren. Dabei müssen die Vorgaben zur Ablegung der internen Prüfung eingehalten werden. Durch diesen Unterrichtsversuch wollen wir den Kursteilnehmern entgegenkommen und diese komplexen Themen, in den unter anderen viele Fachbegriffe verwendet werden, in ihrer Muttersprache behandeln. Dies erfordert einen zusätzlichen Aufwand sowohl in Bezug auf die Koordination und den Informationsaustausch als auch in der Überarbeitung des Lehrmaterials, um es an unsere spezifische Zielgruppe und an die festgelegte Anzahl von Unterrichtsstunden anzupassen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass dieser Schritt notwendig ist, um das



Verständnis zu verbessern, den Unterricht effektiver zu gestalten und das Erreichen der gesetzten Lernziele zu gewährleisten. Insgesamt erwarten wir dadurch eine Verbesserung der Wirksamkeit des Unterrichts. Der Geschäftsführer der Ecomatica koordiniert selbst das Modul. Seine Flexibilität und Bereitschaft der Zusammenarbeit mit einem deutschsprachigen Referenten, sowie seine Erfahrung und fachlichen Kompetenzen, sprechen für seine Beauftragung als Referent bzw. Ecomatica als Unternehmen.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

☐	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
☒	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben): Für die letzten Ausgaben der Banklehre wurde ein anderes Unternehmen für das Modul 6 beauftragt. Trotz der Zufriedenheit des letzten beauftragten Wirtschaftsteilnehmer möchten wir sowohl aufgrund des Rotationsprinzip als auch aufgrund der obgenannten Innovation bzw. Einführung des deutschsprachigen Teilbereiches des Moduls 6, für die Banklehre 52, Ecomatica Srl beauftragen. Auch Ecomatica Srl ist ein verlässlicher Ansprechpartner, der unseres Erachtens angesichts der Innovation ein angemessenes Angebot eingereicht hat. Wir führen laufend Evaluationen und ergreifen Verbesserungsmaßnahmen, um die Wirksamkeit des Unterrichts zu verbessern. Diese Umstrukturierung soll dazu beitragen und wird in Folge evaluiert werden.
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.